

BESCHIED

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der **Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH**, 1210 Wien, Brünnerstraße 52, auf Aufstockung des Frequenzspektrums gemäß § 4 Abs 2 ihres Konzessionsbescheides in der Sitzung vom 3. April 2000 einstimmig beschlossen:

Spruch

- 1) Gemäß § 20 Abs 4 TKG iVm § 4 Abs 2 der, einen integrierenden Bestandteil des Bescheides des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 19.8.1997 (GZ 101059/IV-JD/97) bildenden Konzessionsurkunde werden der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH die Kanäle 632 bis 659 (1734,2/1829,2 MHz bis 1739,6/1834,6 MHz) aus dem für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich zur wirtschaftlichen Nutzung unter den Bedingungen der Konzession (Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 19.8.1997, GZ 101059/IV-JD/97) zugeteilt.
- 2) Die dem Abs 1 zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen sind aus Anlage 1 und 2 ersichtlich.
- 3) Für diesen Bescheid sind S 675.- (49,05 Euro) an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Zahlschein auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, Konto-Nr. 5040003 zu überweisen.

Begründung

Mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 19.8.1997 (GZ 101059/IV-JD/97) wurde der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (in weiterer Folge Connect) gemäß § 19 Abs 2 iVm § 20a Fernmeldegesetz 1993 eine Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes im digitalen zellularen Mobilfunkbereich (DCS-1800) erteilt. Gemäß § 4 Abs 1 der, einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildenden Konzessionsurkunde ist die Konzessionsinhaberin zur Inanspruchnahme eines Frequenzspektrums von 2x16,8 MHz (84 Kanäle), beginnend ab Erteilung der Konzession, berechtigt.

Abs 2 der oben genannten Bestimmung normiert, dass „bei Erreichen eines Teilnehmervolumens von 300000 und 75% Versorgungsgrad der Bevölkerung das zugewiesene Frequenzspektrum auf insgesamt 2x22,5 MHz (112 Kanäle) aufgestockt wird.

Mit Schreiben vom 8.11.1999 wurde von der Connect gemäß § 4 Abs 2 der Konzessionsurkunde die Aufstockung des Frequenzspektrums beantragt. Dazu wurde ausgeführt, dass mit Stichtag 1.10.1999 mehr als 300000 Teilnehmer erreicht worden seien und dass zu diesem Zeitpunkt auch bereits mehr als 75% der Bevölkerung versorgt worden seien.

In weiterer Folge wurden von der Telekom-Control GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission Erhebungen zur Überprüfung der Angaben der Connect durchgeführt. Dabei wurden Daten hinsichtlich der BTS-Standorte und der versorgten Gebiete, Daten hinsichtlich der Vertragskunden sowie der Pre-paid-Kunden sowie die jeweiligen Umsätze erhoben. Im Zuge einer vor Ort durchgeführten Einsichtnahme wurden weiters Stichprobenüberprüfungen im System durchgeführt.

Gleichzeitig wurde der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr um Zuteilung der entsprechenden Frequenzen ersucht. Die Zuteilung erfolgte mit Schreiben vom 30.3.2000.

Die von der Telekom-Control GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission durchgeführten Untersuchungen haben Folgendes ergeben:

Hinsichtlich des vorliegenden Versorgungsgrades hat die Auswertung der BTS-Standorte und die anschließende Hochrechnung der versorgten Bevölkerung über versorgte Gemeinden ergeben, dass der Versorgungsgrad bei 87,58% liegt. Der Referenzpegel für die versorgten Gebiete beträgt -92 dBm. Die Berechnungen erfolgten mittels eines Simulationsprogrammes. Die Empfangsleistung von -92 dBm gewährleistet eine gute Versorgung bei Verwendung handelsüblicher GSM-Endgeräte.

Hinsichtlich der Teilnehmerzahlen wurde von Connect die Teilnehmerentwicklung von Dezember 1998 bis Dezember 1999 vorgelegt. Aus diesen Daten, in Verbindung mit der durchgeführten Einsicht in das System ergibt sich, dass Connect im Oktober 1999 über einen Teilnehmerstand von ca. 340000 Teilnehmern verfügte.

Die Telekom-Control-Kommission legte ihrer Entscheidung einerseits die von der Connect vorgelegten Daten, andererseits die Ergebnisse der Ermittlungen der Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH zugrunde. Die vorgelegten Daten erscheinen plausibel und schlüssig und werden durch die durchgeführten Überprüfungen bestätigt.

§ 20 Abs 4 TKG normiert, dass die Zuteilung weiterer Frequenzen an einen Konzessionsinhaber nach den Bestimmungen der Konzession erfolgt. Eine solche Bestimmung ist in § 4 Abs 2 der Konzessionsurkunde der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH enthalten. Diese normiert, dass bei Erreichen eines Teilnehmerstandes von 300000 und eines Versorgungsgrades der Bevölkerung von 75%, das Frequenzspektrum auf insgesamt 2x22,5 MHz

aufzustocken ist. Da die durchgeführten Erhebungen ergeben haben, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 der Konzessionsurkunde gegeben sind, war der Connect das zusätzliche Frequenzspektrum gemäß der Konzession zuzuteilen. Dabei handelt es sich um eine Aufstockung des Frequenzspektrums, das die Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH im Rahmen der ihr vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Datum vom 19.8.1997 erteilten Konzession sowie unter den Nutzungsbedingungen entsprechend der Anlagen zu diesem Bescheid zur Nutzung berechtigt ist. Daraus ergibt sich auch, dass die Nutzung dieser Frequenzen ausschließlich für Dienste gemäß der erteilten Konzession zulässig ist und dass die Nutzung zudem entsprechend der Befristung im Konzessionsbescheid (§ 2 der Konzessionsurkunde) befristet ist.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt C Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung. Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 1997, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig ATS 675 zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 24.2.1999, B 1625/98, vgl. aber den Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071-14) erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 3.4.2000

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm